

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 102/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Mindla R [REDACTED],
R[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Die Klägerin ließ im März 1958 die Ansprüche aus fünf Schadensarten des BGG anmelden mit der Maßgabe, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht im Laufe von zwei Jahren nach Ablauf der BGG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind.

Der allein erläuterte Anspruch für Schaden an Freiheit wurde durch Bescheid vom 12. Dezember 1958 erledigt.

Im November 1965 meldete die Klägerin den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit wieder an und machte im Juli 1966 erstmals Angaben dazu.

- 3 -

Wie schon die Behörde hat das Berufungsgericht die erneute Anmeldung des Anspruchs im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als unschlüssig abgelehnt.

Der im März 1958 wirksam angemeldete und seit 1. April 1960 zurückgenommene Anspruch (BGH Rev 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27) konnte im November 1965 nicht nach § 189 Abs. 1 BGB nochmals angemeldet werden (BGH RnW 1969, 275; 1971, 559; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71).

Die Bearbeitung der Sache seit Eingang der Angaben im Juli 1966 begründete keine Bindung der Entschädigungsorgane an die irr-tümliche ursprüngliche Auffassung der Behörde, daß der Antrag vom November 1965 nach § 189a Abs. 1 BGB zulässig sei. Auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1973 - IX ZR 717/71 - wird verwiesen, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt wird.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)